

## **Geschäftsbedingungen** **cs concept GmbH**

### **Allgemeines**

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen finden Anwendungen auf alle - auch künftige - Verträge über die Lieferung von Hard- oder Software.

### **Lieferung**

Soweit im Vertrag Lieferfristen und Liefertermine genannt sind, beginnen Lieferfristen erst mit dem Tag, an dem die in allen Einzelheiten geklärte Bestellung des Kunden und alle damit im Zusammenhang stehenden, vom Kunden beizubringenden Unterlagen vorliegen; Liefertermine verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Bestellung nachträglich geändert wird oder sich die Bearbeitung aus sonstigen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung und sonstige Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen.

Im Falle des Lieferverzugs beschränkt sich unsere Haftung für einen etwaigen Verzugschaden des Kunden, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf ein halbes Prozent des Auftragswertes der ausstehenden Leistung für jede volle Woche der Verzugsdauer, insgesamt maximal 5%. Eine Nachfrist, nach deren Ablauf sich der Kunde vom Vertrag lösen will, muss mindestens 4 Wochen ab Eingang des fristsetzenden Schreibens betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde, sofern dies mit der Fristsetzung angedroht wurde, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im letzteren Fall ist unsere Haftung für den Nichterfüllungs- und Verspätungsschaden insgesamt auf das zweifache des Auftragswertes beschränkt, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gleiches gilt im Falle von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung. Zu Teillieferungen und deren gesonderter Berechnung sind wir berechtigt. Den Kunden stehen in diesem Fall Rechte wegen Lieferverzugs oder Nichterfüllung nur hinsichtlich des ausstehenden Teils der Leistung zu, es sei denn, dass wegen des Teilverzugs oder der teilweisen Nichterfüllung an der Teillieferung objektiv kein Interesse besteht.

### **Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die zu liefernde Sache an die den Transport ausführende Person übergeben haben. Der Kunde ist verpflichtet, alle gelieferten Gegenstände unverzüglich nach der Zustellung auf äußerlich erkennbare Transportschäden und auf Vollständigkeit zu prüfen, festgestellte Mängel durch das Transportunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen und uns schriftlich zu melden.

### **Preise und Zahlungsbedingungen**

Für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten unsere Preise für die Lieferung frei Haus des Empfängers. Soweit nichts anderes vermerkt, verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

### **Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum; der Kunde darf darüber solange nicht verfügen.

### **Lieferumfang**

Bei Hardware verpflichten wir uns zur Lieferung der im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Gegenstände. Sonstige Leistungen, wie insbesondere die Aufstellung und Installation der gelieferten Gegenstände beim Kunden sowie etwaige Anpassungen an spezielle Kundenbedürfnisse, sind nicht im Kaufpreis begriffen und werden gegebenenfalls nach Aufwand berechnet. Soweit dies ohne Beeinträchtigung von Funktionsfähigkeit, Qualität und Gewährleistung möglich ist, sind wir berechtigt, an der zu liefernden Hardware Änderungen vorzunehmen und bei Austausch- oder Erweiterungskomponenten Produkte anderer Hersteller einzusetzen. Bei Standardsoftware ist unsere Lieferpflicht auf die Überlassung des Programms auf einem oder mehreren zur Übertragung auf den Rechner geeigneten Datenträgern, auf die Lieferung der zum Programm gehörigen Anwenderdokumentation sowie auf die Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts gemäß der gesondert abzuschließenden Lizenzvereinbarung beschränkt. Vertragsgegenstand ist die Software gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Programmdokumentation. Zu Service- und Pflegeleistungen wie

- Installation der Software
- Individuelle Anpassung oder Parametrisierung der Software
- Installation von Änderungen und Verbesserungen
- Einweisung, Schulung und Nachschulung des Käufers bzw. seines Personals

- Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache  
- Beratung in allen Fällen des Einsatzes und der Anwendung der Software einschließlich der Weitergabe von Einsatz- und Anwendungserfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis, sind wir nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und Vergütung verpflichtet. Auch wenn solche Leistungen im Einzelfall kulanzhalber nicht berechnet werden, zählen sie nicht zum Lieferumfang; ihr Fehlschlagen berechtigt daher nicht zur Geltendmachung von Leistungseinbehalten, Leistungsstörungen- oder Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf den Softwareüberlassungsvertrag.

### **Gewährleistung**

Für von uns gelieferte Hard- und Software gewährleisten wir die Mangelfreiheit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs im nachfolgend näher bezeichneten Umfang:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate für Software und 12 Monate für Hardware. Sie beginnt jeweils in dem Zeitpunkt, in dem wir unserer Lieferverpflichtung vollständig nachgekommen sind. Soweit wir aufgrund gesonderter Vereinbarung weitere Leistungen, wie insbesondere die Installation von Hard- oder Software in den Räumen des Kunden übernehmen, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit dem Abschluss dieser zusätzlich übernommenen Leistungen.

Erweist sich die von uns gelieferte Hard- und Software als mangelhaft, ist uns zunächst Gelegenheit einzuräumen, den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Solange wir hierzu bereit und in der Lage sind, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Für den Fall, dass wir Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung ablehnen oder diese fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Lizenzgebühr verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche bestehen nur in dem im Abschnitt „Haftung“ geregelten Umfang. Der Kunde hat die gelieferte Ware sofort auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und solche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung schriftlich zu rügen. Für offensichtliche Mängel leisten wir nur Gewähr, wenn sie uns innerhalb dieser Frist angezeigt werden. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, uns die zur Mängelbeseitigung durch Dokumentation der auftretenden Störungen an der Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen und durch Dokumentation der auftretenden Störungen an der Mängelbeseitigung mitzuwirken. Solange wir unserer Bereitschaft zur Mängelbeseitigung wegen einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten des Kunden nicht nachkommen können, scheidet ein Fehlschlagen der Nachbesserung aus.

Bei Software leisten wir keine Gewähr für die Lauffähigkeit auf von uns nicht freigegebenen Rechnersystemen. Wir übernehmen ferner keine Gewähr dafür, dass die Software in jeder Hinsicht unterbrechungs- und fehlerfrei arbeitet und dass die darin enthaltenen Funktionen in allen denkbaren Kombinationen ausgeführt werden können, soweit durch diesbezügliche Einschränkungen die Tauglichkeit der Software zum gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Bei Software-Fehlern, die die vertragsgemäße Nutzung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, kann die Mängelbeseitigung auch durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Vermeidung der Auswirkungen des Fehlers erfolgen.

Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass Hardware-Kauf und Software-Überlassung voneinander abhängig sein sollen, berechnen etwaige Mängel der Software nicht zum Rücktritt vom Hardware-Kauf und umgekehrt. Ebenso wenig berechnen Mängel bei einzelnen Hardware-Komponenten oder untergeordneten Software-Modulen zum Rücktritt vom übrigen Lieferumfang.

### **Haftung**

Wir haften für Schäden des Kunden nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dies gilt für alle Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie auf gesetzlichen Bestimmungen oder der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung erfasst nicht die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursachten direkten Schäden (Mangelschäden) und solche Mangelfolgeschäden, gegen die diese zugesicherten Eigenschaften den Besteller gerade absichern sollten; für sonstige Mangelfolgeschäden haften wir nur in der vorstehend beschränkten Weise. Für Schadenersatzansprüche, die auf Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung beruhen, gilt ausschließlich die im Abschnitt „Lieferung“ vorgesehene Regelung.

### **Sonstiges**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg, sofern nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags, einschließlich der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Sinngemäß ist bei einer etwaigen Vertragslücke zu verfahren.

**Lizenzvereinbarung**

1. Der Kunde erwirbt mit Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr das nicht ausschließliche Recht, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung bezeichneten Programme im nachfolgend festgelegten Umfang zu nutzen. Alle darüberhinausgehenden Rechte verbleiben beim Lizenzgeber.
2. Sofern nicht schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch für alle künftig dem Kunden überlassenen Programme.
3. Der Kunde ist danach berechtigt, von den Originaldatenträgern des Programms einen Satz Arbeits- oder Sicherungskopien zu fertigen oder das Programm auf der Festplatte eines Rechners zu installieren, sofern die Originaldatenträger bzw. die Sicherungskopien sodann ausschließlich zu Sicherungszwecken verwahrt werden. Der Kunde ist außerdem berechtigt, das Programm auf dem Rechner bestimmungsgemäß zu nutzen, d.h. es zum Zweck der Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Daten in den Arbeitsspeicher des Rechners zu laden. In dem für eine ordnungsgemäße Datensicherung erforderlichen Umfang ist der Kunde auch berechtigt, Vervielfältigungen des Programms vorzunehmen, die in notwendigem Zusammenhang mit der Sicherung von Datenbeständen erfolgen. Im übrigen ist jede Vervielfältigung des Programms oder von Teilen davon ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jede Vervielfältigung des Handbuchs oder von Teilen desselben. Die Weitergabe des Programms oder des Handbuchs an Personen außerhalb der betrieblichen Organisation des Kunden ist nur unter den in Ziff. 7 geregelten Voraussetzungen einer vollständigen Übertragung des Nutzungsrechts zulässig. Insbesondere ist auch jede nur vorübergehende Überlassung des Programms oder Handbuchs oder von Vervielfältigungsstücken davon an Dritte ausgeschlossen.
4. Die Nutzungsberechtigung ist jeweils auf einen Arbeitsplatz beschränkt. Die Nutzung des Programms auf mehreren Arbeitsplätzen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Ohne entsprechende Vereinbarung ist die Herstellung von Programmkopien zum Zweck der Mehrfachnutzung untersagt.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, an dem Programm Veränderungen vorzunehmen oder dieses als Grundlage für die Erstellung anderer Programme zu verwenden. Er ist auch nicht berechtigt, im Programm enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke sowie sonstige Vermerke und Maßnahmen, die dem Programmschutz dienen, zu entfernen.
6. Bei Bezug einer Update-Version des Lizenzprogramms verpflichtet sich der Kunde, innerhalb eines Monats nach Auslieferung den Originaldatenträger der bisher benutzten Programmversion an den Lizenzgeber zurückzugeben und diese Programmversion auf allen Datenträgern und in allen Datenspeichern vollständig zu löschen. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
7. Der Kunde kann das hier eingeräumte Nutzungsrecht, zusammen mit den Originaldatenträgern und den Originalhandbüchern, auf jemand anderen übertragen, wenn er gleichzeitig jede eigene Nutzung der Programme einstellt und die Programme auf allen Datenträgern und in allen Datenspeichern vollständig löscht. Die Übertragung muss vollständig auf eine Person erfolgen und alle Programme auf allen Arbeitsplätzen beinhalten. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, dem Lizenzgeber die Übertragung des Nutzungsrechts und die Person des Rechtsnachfolgers schriftlich anzuzeigen. Die Nutzungsrechtsübertragung wird dem Lizenzgeber gegenüber erst mit Eingang der Übertragungsanzeige wirksam.
8. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen. Er verpflichtet sich weiter, Programme und Dokumentation vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die unbefugte Anfertigung von Vervielfältigungsstücken oder deren Weitergabe an Dritte zu verhindern. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Vertragspflichten verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der fünffachen Lizenzgebühr für das betreffende Programm.

**Software-Service-Vertrag**

1. Vertragsgegenstand
  - 1.1 Gegenstand des Vertrags ist der Software-Service für alle Software-Module und alle Arbeitsplätze der unter Vertrag genommenen Produktlinie(n).
  - 1.2 Der Service umfasst im Rahmen der dafür vereinbarten Pauschalgebühr folgende Leistungen: \* Zusendung neuer Programmfassungen innerhalb der Produktlinie, \* telefonische Unterstützung durch die Nemetschek Teamlines im Technologiezentrum München und in den Nemetschek Niederlassungen bei allen auftretenden Fragen zu den Produkten aus dem Haus Nemetschek, \* Diagnose und Unterstützung bei auftretenden Fragen aufgrund eingesandter Unterlagen (z.B. Teamline-Faxanfragen auch außerhalb der Teamline Geschäftszeiten), \* Teamline-Notdienst an Samstagen und nicht bundeseinheitlichen Feiertagen, \* Vergünstigungen bei der Teilnahme an Workshops, \* Zusendung des LineLetter
  - 1.3 Serviceoption Securitydongle: Bei Beschädigung oder Verlust des Dongels (Programmschutzmodul) durch Brand, Diebstahl, höhere Gewalt und Vorlage eines amtlichen Nachweises erhält der Service-Nehmer den Dongle ausgetauscht.
  - 1.4 Darüber hinausgehende Leistungen wie Installation, technischer Service und Schulung werden jeweils gesondert berechnet.
  - 1.5 Der Servicenehmer ist verpflichtet, in erforderlichem Umfang bei der Analyse auftretender Probleme mitzuwirken.
  - 1.6 Der Vertrag schließt Software-Folgebestellungen innerhalb der Produktlinie automatisch mit ein. Die Vertragslaufzeit wird dadurch nicht berührt, die Gebühr entsprechend angepasst.
  - 1.7 Unter Vertrag genommen werden immer alle Software-Module und Arbeitsplätze einer Produktlinie des Servicenehmers.
2. Vergütung
  - 2.1 Die Service-Gebühr wird gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.
  - 2.2 Die Gebühr für die Serviceoption Securitydongle beträgt monatlich je Arbeitsplatz 9,80 DM zzgl. der ges. MwSt..
  - 2.3 Die Gebühren sind im voraus zur Zahlung fällig, bei halbjährlicher Abrechnung jeweils am 1. Januar bzw. 1. Juli für sechs Monate im voraus, bei monatlicher Abrechnung nur in Verbindung mit Bankeinzug jeweils zum 1. des Monats unter Berücksichtigung eines Finanzierungsaufschlages von 3,5% der Monatsgebühr.
3. Vertragsdauer
  - 3.1 Der Software-Service-Vertrag beginnt am ersten Tag des auf die Unterzeichnung und Installation der Software folgenden Kalendermonats.
  - 3.2 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, erstmals nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer von sechsunddreißig Monaten.
  - 3.3 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich der Service-Nehmer mit der Zahlung von Service-Gebühren länger als 60 Tage in Verzug befindet.
  - 3.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Haftung  
Die Nemetschek AG haftet für Schäden des Servicenehmers nur, soweit ihr oder ihren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Die Haftung für mittelbare Schäden, wie insbesondere den Verlust von Datenmaterial, ist ausgeschlossen. Im übrigen ist die Haftung begrenzt auf den Betrag von maximal einer Jahres-Service-Gebühr.
5. Allgemeine Bestimmungen
  - 5.1 Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
  - 5.2 Dieser Vertrag ist nur wirksam, wenn der Service-Nehmer aufgrund einer wirksamen Lizenzvereinbarung zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software berechtigt ist.